

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 414/05 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Januar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter **S t e e g e** sowie die Richter **M ü t z e** und **K r u s c h i n s k y**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 27. September 2005 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig; ihre Begründung entspricht nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).
- 2 Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) ist die Revision nur zuzulassen, wenn eine vom Beschwerdeführer aufgeworfene Rechtsfrage klärungsbedürftig, in dem anhängigen Rechtsstreit klärungsfähig sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist. Der Kläger hat keine grundsätzlich bedeutsame Rechtsfrage bezeichnet. Die Frage, "welche Beweisanforderungen im Rahmen der Bewertung der MdE zu stellen sind" und "ob sich das Gericht über die Feststellungen einer Vielzahl von Gutachtern bei seiner ablehnenden Entscheidung hinwegsetzen darf", ist zwar allgemein formuliert, zielt aber letztlich auf die Beweiswürdigung im konkreten Einzelfall, die gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG einer Überprüfung im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde nicht zugänglich ist. Dass und in welcher Beziehung hinsichtlich der genannten Fragen ein über den Einzelfall hinausreichender Klärungsbedarf bestehen könnte, legt die Beschwerde nicht dar.
- 3 Da Zulassungsgründe nicht ausreichend vorgetragen sind, war die Beschwerde durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

